

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Artikel 21 Satz 2 und 4 wie folgt neu zu fassen:

(2) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und sie ihre Aufgaben auch unter den sich verändernden Bedingungen erfüllen kann. Die von der Kirchengemeinde bestimmte Bekenntnisbindung ~~der Kirchengemeinden~~ und ihre herkömmliche Bezeichnung bleiben unberührt.

(4) Über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) beschließt der Kreiskirchenrat. Zuvor hat er den zuständigen ~~Regionalbischof~~ **Propst** und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindegemeinderäte anzufragen. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann gegen einen nach Satz 3 gefassten und vom Landeskirchenamt genehmigten Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Landessynode einlegen; diese entscheidet endgültig.

Begründung:

Es soll in der Verfassung deutlich werden, dass die Bekenntnisbindung der Kirchengemeinde eine Selbstbestimmung der Kirchengemeinde ist.

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Merseburg beantragt, die Bezeichnung „Regionalbischof“ aus der Verfassung zu streichen. Der sog. Regionalbischof soll Propst heißen – hier müssten sich die Änderungen durch die gesamte Verfassung ziehen.